



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.12.2007
KOM(2007) 820 endgültig

2005/0032 (COD)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

**im Einklang mit Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag zu den
Abänderungen des Europäischen Parlaments**

**an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines
gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur
Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates**

ZUR ÄNDERUNG DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION gemäß Artikel 250, Absatz 2
des EG-Vertrages

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

**im Einklang mit Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag zu den
Abänderungen des Europäischen Parlaments**

**an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines
gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur
Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates**

1. HINTERGRUND

- Vorlage des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005) 112 – 2005/0032 (COD)) am 5. April 2005
- Stellungnahme des Europäischen Parlaments (erste Lesung) (PE A6-0194/2006) am 1. Juni 2006
- Annahme des gemeinsamen Standpunkts durch den Rat am 21. Mai 2007
- Stellungnahme des Europäischen Parlaments (zweite Lesung) (P6_TA-PROV(2007)0479 – A6-0353/2007) am 25. Oktober 2007

2. ZIEL DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS

Ziel des Vorschlags ist es, die bestehende Verordnung über Unternehmensregister zu aktualisieren, um insbesondere den folgenden neuen Anforderungen Rechnung zu tragen:

- Durch die Globalisierung der Wirtschaft ist es notwendig geworden, Informationen über Unternehmensgruppen zu erheben.
- Die Integration von Tätigkeiten verschiedener Sektoren macht eine vollständige Erfassung der Gesamtwirtschaft erforderlich.
- Im Rahmen des Binnenmarktes wird eine bessere statistische Vergleichbarkeit benötigt, die in erheblichem Umfang von der Verfügbarkeit harmonisierter Quellen über die in der EU tätigen Unternehmen abhängt.

3. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DEN VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT VORGESCHLAGENEN ABÄNDERUNGEN

3.1. Zusammenfassung der Position der Kommission

Das Parlament nahm zwei Abänderungen an. Die Kommission kann beide Abänderungen in der vorgelegten Form akzeptieren. Es handelt es sich dabei um

Klarstellungen rechtlicher Natur, die keinerlei inhaltliche Änderungen nach sich ziehen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission akzeptiert alle vom Europäischen Parlament angenommenen Abänderungen.